

Art. 2 Abs. 1 GG

A. Anwendbarkeit

→ Auffangfunktion

- Nicht anwendbar, wenn der persönliche und sachliche Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechts unter demselben Gesichtspunkt eröffnet ist
 - Bzgl. Art. 8 str. ob Schutzbereichsgrenzen (friedlich, ohne Waffen) relevant
 - Bzgl. Art. 12 lt. Lit. Subsidiarität erst bei Eingriff in SB (= Prüfung Art. 2 I mögl. Sofern keine berufsregelnde Tendenz)
- Abgrenzung allg. PersönlichkeitsR = Persönlichkeitsentfaltung mit gesteigertem Menschenwürdebezug (Orientierung an Kasuistik → Vgl. zB Epping, 10. Aufl. Rn. 631ff.)
- Abgrenzung Art. 2 II 1 GG = Ablehnung Zwangsbehandlung als negative Freiheit von Art. 2 II 1 GG geschützt; Art. 2 I GG umfasst Disposition über Gesundheit im Rahmen von autonomer Inkaufnahme bekannter Gesundheitsrisiken

B. Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

→ Jedermann

- Auffangwirkung für Deutschengrundrechte bei Ausländern
bzgl. EU-Ausländern aber ggf. Geltung bes. GVB (hier alternativ auch direkte Anwendung Deutschgrundrechte wg. Unionsrechtskonformer Auslegung vertretbar)
- Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG

II. Sachlicher Schutzbereich

(P) Reichweite

- Persönlichkeitskerntheorie: Kernbereich der Persönlichkeit, der das Wesen des Menschen als geistig-sittliche Person ausmacht
- Persönlichkeitsrelevanztheorie: gesteigerte, dem Schutzgut der anderen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung
- Neminem laedere-Grundsatz: diejenigen Verhaltensweisen, die keine Rechte Dritter verletzen

- Weites Verständnis: jedes beliebige menschliche Verhalten¹

- *Historie*: jeder habe die Freiheit, zu tun und zu lassen, was Rechte anderer nicht verletze oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung oder die Sittengesetze verstoße
- *Systematik*: nicht einleuchtend, warum die Kernbereichsentfaltung gegen das Sittengesetz, die Rechte anderer oder sogar gegen die verfassungsmäßige Ordnung einer freiheitlichen Demokratie verstoßen können sollte (weitreichende Schrankenregelung)
- *Telos*: lückenloses, grundgesetzliches Schutz- und Staatskonzept: jedes staatliche Verhalten ist grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig

❖ **Negativ**: etwas nicht tun zu müssen (zB Tragen medizinischer Maske)

C. Eingriff

- Mittelbar-faktische Belastungen lt. hM nur bei Erheblichkeit (keine Bagatellen)

D. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

➔ **Schrankentrias**: Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG:

- Rechte anderer
 - Das Sittengesetz
 - Die verfassungsmäßige Ordnung = verfassungsmäßige Rechtsordnung: *alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen (extensives Verständnis)*
- } Teil der verfassungsmäßigen Ordnung

➔ **Einfacher Gesetzesvorbehalt**

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken)

(P) Schutz vor Selbstgefährdung als legitimer Zweck (= Paternalismus)

- Bewusstes Eingehen von Gesundheitsrisiken (Rauchen, Solarium etc.) als Ausdruck der Selbstbestimmung von Art. 2 Abs. 1 geschützt
- Verbot selbstgefährdenden Verhaltens kann ggü. Erwachsenen nur gerechtfertigt werden, wenn einhergehende Nachteile für Dritte/Allgemeinheit (inkl.

¹ zB Tauben füttern (BVerfGE 54, 143 (146 f.)), sog. Mülltauchen/Containern (BVerfG, NJW 2020, 2953 (2954, Rn. 33 ff.)), Besuch eines Fußballspiels (BVerfGE 148, 267 (282, Rn. 37)).

Versichertengemeinschaft) abgewendet werden sollen oder Anhaltspunkte für Willensmängel bei Selbstschädigungsentscheidung ersichtlich (zB Sucht/Krankheit).

III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]